

Liebe Leserinnen und Leser

Die Pandemie wird zu einem signifikanten Anstieg notleidender Kredite führen. So die überwiegende Meinung der Marktteilnehmer, Aufsicht und Experten im Frühjahr 2020. Wir hatten uns getäuscht. Mit Hilfe stabilisierender staatlicher Milliardenprogramme, einem hilfreich geringen Zinsniveau, und durch Einsatz von Rücklagen konnten Wirtschaft und Haushalte der Situation die Stirn bieten. Die Kreditausfälle blieben aus, die NPL-Quote auf einem historisch niedrigen Niveau.

Wie ist nun die Perspektive aus heutiger Sicht zu beurteilen? Die Situation hat sich geändert. Neue Faktoren wie Inflation, Zinsanstieg sowie gestörte Lieferketten und die durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine einhergehenden Belastungen sprechen dafür, dass Kreditnehmer in Schieflage geraten und die Kreditausfälle steigen werden. Die Hoffnung auf eine erneute Fehleinschätzung, wie im Frühjahr 2020, schwindet und vieles spricht dafür, dass die Kurve der Problemkredite steiler als erwartet nach oben gehen wird.

Der realistische Ausblick auf die zukünftige Entwicklung bleibt ungewiss. Dennoch empfiehlt es sich, die eigene Handlungsfähigkeit im Umgang mit Problemkrediten sicherzustellen. Bedenkt man, dass seit 2009 die Bedeutung der Kreditausfälle infolge des gesamtwirtschaftlichen Aufschwunges systematisch abgenommen hat und die Gedanken um das Thema in den Hintergrund getreten sind, sollten die aktuellen Veränderungen im Marktumfeld Anlass für geeignete Vorkehrungen sein.

Ihre HmcS GmbH

Hinweis: Neue Verträge für die Auslagerung notleidender Kredite (MaRisk Modul AT 9) erforderlich

Mit der Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Modul AT 9) und den gestiegenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Umgang mit notleidenden Krediten ist ein Update von bestehenden Auslagerungsverträgen (Inkasso und Verwertung) erforderlich geworden.

Bisher bestand für Altverträge Bestandsschutz, d.h. bei Änderungen der MaRisk mussten Altverträge nicht zwingend angepasst werden. Dies wurde durch die aktuelle Novelle geändert. Der Bestandsschutz für Altverträge entfällt Ende 2022, so dass ein Austausch von Altverträgen noch in diesem Jahr zu empfehlen ist.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Forderungsverkauf - Impuls der Bankenaufsicht

Gesetze und Rechtsprechung

- BGH: Änderung der BGH-Rechtsprechung zum Verbraucherdarlehensvertrag
- BAG: Insolvenzanfechtung: Mindestlohnansprüche nicht gesichert
- BGH: Zur (widerlegbaren) Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

Gut zu wissen

- Änderung der Digitalisierungsrichtlinie
- Neue Pfändungstabelle zum 01. Juli 2022
- Neue Zwangsvollstreckungsformulare

Aktuelle Beiträge

Forderungsverkauf – Impuls der Bankenaufsicht

Die Auswirkungen der weltweiten Finanzmarkt- und Bankenkrise im Jahre 2007 haben auf europäischer und nationaler Ebene zu weitreichenden Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen zur Stabilisierung des Bankensektors geführt. In der Folge sind u.a. das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (SAG) und vor allem die 6. Novelle der MaRisk in Kraft getreten.

Ziel ist, Schieflagen von Instituten präventiv zu vermeiden (NPL-Backstop) und künftig bewältigen zu können, ohne die Finanzstabilität des Bankensektors zu gefährden. Das SAG hat zusätzlich die Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans ausgeweitet. Problemkredite (NPL) der Banken sind somit noch stärker in den Fokus der Bankenaufsicht gerückt.

Maßgeblich ist die Erkenntnis, dass hohe NPL-Bestände letztendlich negative Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken an die Wirtschaft haben, da die betroffenen Banken mit Bilanz-, Rentabilitäts- und Kapitalproblemen konfrontiert sind. Insoweit wirkt sich sowohl aus mikro- als auch aus makroprudenzieller Sicht ein planmäßiger und zügiger Abbau notleidender Kredite in den Bankbilanzen positiv auf die Volkswirtschaft aus.

Die strenger gewordenen Maßnahmenpakete (z.B. Backstop, Backstesting, etc.) dienen dem Ziel, das Kumulationsrisiko zu nicht mehr beherrschbaren Beständen an Non-Performing Loans (NPL) rechtzeitig zu verhindern. Letztlich wird mit dem Backstop-Verfahren der Impuls gesetzt, sich von Problemkrediten frühzeitig und final zu trennen. In diesem Kontext ist die strategische Verankerung des Verkaufs von Krediten als ein starkes Instrument der Bankenaufsicht zur Risikosteuerung und Eigenkapitalentlastung zu verstehen.

Idealerweise wird der Verkauf dieser Kredite an Nicht-banken präferiert. Nur so, und das ist das Ziel, kann der Bankensektor nachhaltig vor einer Kumulation von Problemkrediten geschützt werden. Mit der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2021 für notleidende Kredite und dem Ziel der Stärkung des Sekundärmarktes, haben Parlament und Rat der EU am 19.10.2021 den notwendigen Rahmen für den

Handel mit Non-Performing-Loans (NPL) für den europäischen Bankensektor geschaffen. Die Bestrebungen, den Verkauf über einen einheitlichen NPL-Datentransfer unter Einsatz verbindlich geltender Datentemplates zu standardisieren, runden diese Zielsetzung ab.

Die Folge: die verabschiedeten Regelungen führen bei Banken zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand aufgrund von hohen Informations- und Dokumentationspflichten.

Die Option des Forderungsverkaufs ist insoweit neu zu bewerten. Der Verkauf ist primär unter den Aspekten der Risikosteuerung und der Eigenkapitalentlastung einzuordnen. Er ist allerdings auch als organisatorisches Instrument zur Entlastung von Aufgaben und Ressourcen zu sehen.

Als etablierter und erfahrener Kreditservicer für Problemkredite hat die HmcS eine besondere Expertise im Forderungskauf aufgebaut. Er ist seit 2006 wesentlicher Bestandteil unserer Outsourcingstrategie und wird in enger Kooperation mit NPL-Investoren gelebt. Dabei agieren wir bereits heute nach den Vorstellungen der Aufsicht, sorgen für die Entlastung des Bankensektors und gewährleisten im Verkauf den Schutz der Kreditnehmer. Wir führen Sie kompetent und transparent durch sämtliche Phasen eines Verkaufs und gewährleisten eine imagebewusste Betreuung der Kredite.

Im Einklang mit den Zielen der Aufsicht, bringen wir Ihre Vorstellungen als Verkäufer mit den Anforderungen von Käufern durch den Ankauf besicherter und unbesicherter Forderungen mit folgenden Verkaufsalternativen überein.

Ankauf von Forderungspaketen (Portfoliokauf)

- Unbesicherte Forderungen
- Besicherte Forderungen

Wiederkehrender (revolvierender) Verkauf im lfd. Kreditprozess

- Unbesicherte Forderungen (Forward Flow)
- Besicherte Forderungen (Smart EXIT)

Dank einer effizienten, digitalen Transaktions-Infrastruktur läuft der Bewertungs- Übertragungs- und Zahlungsprozess ohne nennenswerten, administrativen Aufwand und transparent für Sie ab.

Gesetze und Rechtsprechung

Verbraucherdarlehensvertrag: Angabe eines konkreten Verzugszinssatzes erforderlich; BGH ändert seine Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 12.04.2022 - XI ZR 179/21

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteilen vom 9. September 2021 die Tür für den Widerruf von Verbraucherkrediten weit aufgestoßen (Az.: C-33/20, C-155/20, C-187/20). Der Bundesgerichtshof folgte nun mit Urteil vom 12. April 2022 der Rechtsprechung des EuGH.

Der EuGH hatte u.a. bemängelt, dass die Angaben zum Verzugszins oder zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in vielen Kreditverträgen nicht ausreichend seien. Folge der unzureichenden Angaben ist, dass die Widerrufsfrist nie in Lauf gesetzt wurde und der Kreditvertrag noch Jahre nach Abschluss widerrufen werden kann.

In dem Verfahren vor dem BGH hatte der Kläger den Kauf eines gebrauchten Pkw im Jahr 2016 zum Teil über Darlehen finanziert. 2019 erklärte er den Widerruf des Darlehensvertrags.

In dem Kreditvertrag heißt es, dass für ausbleibende Zahlungen die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissatz pro Jahr berechnet werden. So eine pauschale Angabe zum Verzugszins sei nicht ausreichend, hatte der EuGH entschieden. Verzugszinsen müssten mit einem konkreten Zinssatz und nicht nur pauschal mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz angegeben werden, so der EuGH.

In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung bestätigte der BGH mit seinem aktuellen Urteil die Sichtweise des EuGH. Es müsse der zum Vertragsschluss geltende konkrete Prozentsatz angegeben werden.

Insolvenz: Mindestlohnansprüche nicht gegen Insolvenzanfechtung gesichert

BAG, Urteil vom 25.05.2022 - 6 AZR 497/21

Im entschiedenen Fall erhielt die beklagte Arbeitnehmerin in den letzten beiden Monaten vor dem Insolvenzantrag ihr Arbeitsentgelt mit entsprechendem Verwendungszweck von dem Konto der Mutter des bereits zahlungsunfähigen Arbeitgebers. Dieser hatte zuvor das Konto seiner Mutter mit Bareinzahlungen, Umbuchungen und Überweisungsgutschriften eigener Schuldner finanziell ausgestattet (typische Vermögensverschiebung mit Gläubiger-

benachteiligungsabsicht). Die Zahlung erfolgte in den in der Anfechtungsvorschrift des § 131 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InsO genannten Zeiträumen. Im Raum stand damit eine Anfechtung wegen sog. inkongruenter Deckung.

Das BAG stellte u.a. klar, dass der Gesetzgeber den Mindestlohn nicht vom Anwendungsbereich der insolvenzrechtlichen Anfechtungsvorschriften ausgenommen habe. Soweit es um den Schutz des Existenzminimums gehe, würde dieser durch die Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO gewährleistet.

Ferner: Wenn eine Zahlung von dem Konto eines Dritten an den Anfechtungsgegner erfolgt, liegt die Rechtshandlung des Schuldners in der an den Dritten gerichteten Anweisung, zugunsten des Anfechtungsgegners eine Überweisung auszuführen. Anders läge der Fall nur (keine inkongruente Deckung), wenn der Dritte ohne Kenntnis der Schuldnersituation Überweisungen aus dem eigenen Vermögen an den Anfechtungsgegner geleistet hätte. Dies war nicht der Fall.

Insolvenzanfechtung: Widerlegbare Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO bei Zahlungen auf der Grundlage eines Sanierungskonzeptes

BGH, Urteil vom 23.06.2022 - IX ZR 75/21

Nach § 133 Abs. 1 sind Rechtshandlungen des Schuldners mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung anfechtbar, wenn sie von diesem in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Insolvenzeröffnung oder nach dem Antrag vorgenommen worden sind, wenn der andere Teil (Anfechtungsgegner) zur Zeit der Handlung den Vorsatz kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung Gläubiger benachteilige (§ 133 Abs. 1 S. 2).

Im entschiedenen Fall hatte der Anfechtungsgegner Zahlungen des Schuldners im fraglichen Zeitraum aufgrund eines schlüssigen Sanierungskonzeptes erhalten. Lt. BGH genügt es zur Widerlegung der Vermutung der Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes, wenn der Anfechtungsgegner konkrete Umstände darlegt und beweist, die es naheliegend erscheinen lassen, dass ihm dieser im Hinblick auf den Sanierungsversuch unbekannt geblieben ist. Er ist nicht verpflichtet, die laufende Umsetzung des Konzeptes zu überprüfen und darf grundsätzlich auf schlüssige Angaben des Schuldners und des Sanierungsberaters vertrauen.

Gut zu Wissen

Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

Der Referentenentwurf dient der Erweiterung der Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021.

Das Kernstück dieses Gesetzes ist die Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH sowie weiterer Online-Verfahren für Registeranmeldungen.

Bisher ist eine Online-Gründung nur bei einer sogenannten Bargründung einer GmbH, d. h. in den Fällen, in denen das Stammkapital von den Gründern in Geld erbracht wird, möglich. Sogenannte Sachgründungen, bei denen das Kapital nicht in Form von Geld, sondern in Form von Gegenständen wie z. B. Fahrzeugen aufgebracht wird, werden vom DiRUG nicht erfasst. Durch den vorgelegten Referentenentwurf soll der Anwendungsbereich der Online-Gründung auch auf Sachgründungen ausgeweitet werden.

Darüber hinaus sollen nach dem Referentenentwurf auch Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (sogenannte satzungsändernde Beschlüsse) einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals) in den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens einbezogen werden.

Neue Pfändungstabelle zum 01. Juli 2022

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen sind zum 01. Juli 2022 mit bis zu 80,00 Euro kräftig angehoben worden. Grundlage zur Ermittlung des pfändbaren Betrages aus dem Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers ist die Tabelle gem. § 850c ZPO. Die Pfändungsfreigrenze für das monatliche Nettoeinkommen eines nicht unterhaltsverpflichteten Arbeitnehmers beträgt 1339,99 Euro.

Bald neue Zwangsvollstreckungsformulare

Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz sieht vor:

- Verordnung zur Änderung
 - der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung
 - der Beratungshilfeformular-Verordnung
- Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Im Bereich der Zwangsvollstreckung werden die Formulare für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen sowie für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses inhaltlich, redaktionell und im Layout überarbeitet. Alle Formulare werden dergestalt gegliedert, dass die elektronische Einreichung erleichtert wird. Zugleich wird die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur elektronischen Ausfüllbarkeit und zur elektronischen Übermittlung überarbeitet. Die Regelungen der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung werden in die Neufassung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung integriert.

Wir freuen uns über Ihr Feedback

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand



Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 33 - 0
Telefax: 05 11 - 76 33 33 - 95

E-Mail: info@hmcs.com

Als etablierter Servicer für gekündigte Kredite deckt die HmcS GmbH mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Problemkreditabwicklung ab.

Website: www.hmcs.com